

Hersteller: Th. JECKEL Motorradzubehör
6230 Frankfurt 804

Gutachten-Nr.
18 10 02 0987

Typ: 115 A

5. Gültigkeitsdauer

Der Bericht verliert seine Gültigkeit bei Änderung oder Abweichung von in Teil 1 festgelegten Teilen oder bei Änderung an den Krafträdern, die vorgenannte Begutachtungspunkte beeinflussen könnten.

Bei sachgerechtem Anbau bestehen gegen diese Umrüstung keine technischen Bedenken.

Die Fahrzeuge entsprechen insofern den heute gültigen Vorschriften der StVZO sowie den hierzu vom BMW erlassenen, heute gültigen Anweisungen und Richtlinien.

Dieses Gutachten umfaßt die Blätter 1,2,3 und 4

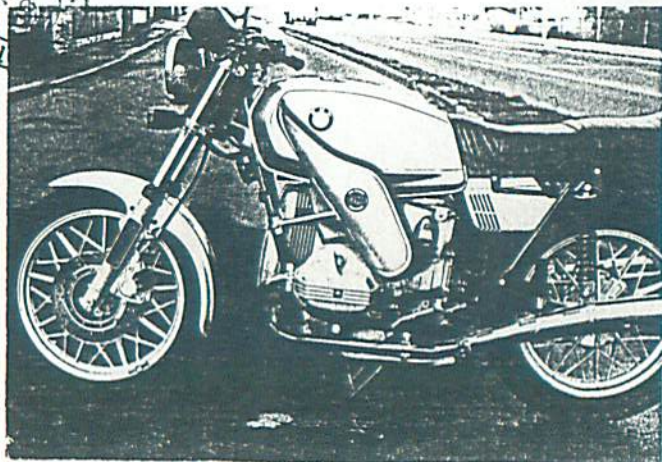
Stuttgart, den 06. Feb. 1985
TYP-WG/St

Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing.

(Handwritten Signature)
(Graf)



Dieses Gutachten ist nur gültig
mit Original Stempel, und
Unterschrift der Fa.
Theofried Jeckel mit Datum und
Unterschrift !



Hersteller: Th. JECKEL Motorradzubehör
6230 Frankfurt 804

Gutachten-Nr.
18 10 02 0987

Typ: 115 A

Dieses Gutachten ist nur gültig mit Org. Stempel und Unterschrift
und Datum der Abgabe der Fa. Jeckel

GRUNDGUTACHTEN

über den Anbau von Kraftrad-Verkleidungen

1. Technische Angaben

- | | |
|---------------------------|--|
| 1.1. Typ: | 115 A |
| 1.2. Ausführung: | s. Punkt 1.9. |
| 1.3. Art der Verkleidung: | Beinschilder |
| 1.4. Hersteller: | Th. JECKEL Motorradzubehör
Mombacher Weg 16
6230 Frankfurt/Main 804 |
| 1.5. Werkstoffe: | Glasfaserverstärktes Polyesterharz
Palatal P 5 |
| 1.6. Gewicht: | ca. 2,5 kg |
| 1.7. Abmessungen in mm: | |
| Länge: | ca. 350 - 380 |
| Breite: | ca. 220 - 250 |
| Höhe: | ca. 440 - 460 |
| 1.8. Kennzeichnung: | 115 A und Heinrich/Jeckel in den
Halteplatten der Beinschilder
eingeschlagen |
| 1.9. Verwendungsbereich: | |
| Fahrzeugtyp | |
| BMW: | R50; R60; R69S; R50/5; R60/5/6/7; R75/5/6/7; R80/7; R90/6; R 90 S;
R100; R100/7; R100S, R100RT; R100RS; R45; R65; R65LS;
R80; R80ST; R80GS |



Hersteller: Th. JECKEL Motorradzubehör
6230 Frankfurt 804

Gutachten-Nr.
18 10 02 0987

Typ: 115 A

2. Prüf- und Meßergebnisse

2.1. Materialprüfung

Splittersicherheit:

Die Kunststoff-Teile genügen im Hinblick auf die Splittersicherheit den in den TA Nr. 29 unter 3.6.8. festgehaltenen Anforderungen.

2.2. Verletzungsgefährdende Teile:

Alle freiliegenden Kanten sind mit einem Verrundungsradius von 2,5 mm bzw. mit einem dauerhaft befestigten Kantenschutz versehen. Zur Befestigung werden Schrauben mit abgerundeten oder abgedeckten Köpfen verwendet.

2.3. Zugänglichkeit der Bedienteile:

Bei sachgerecht angebaute Verkleidung sind alle Bedienteile gut zugänglich und zu betätigen.

2.4. Ablesbarkeit Fabrikschild:

Das Fabrikschild und die Fahrgestellnummer sind gut ablesbar.

2.5. Fahrverhalten:

Durch die angebaute Verkleidung wurden keine negativen Einflüsse auf das Fahrverhalten der Fahrzeuge festgestellt.

2.6. Höchstgeschwindigkeit:

Durch den Anbau der Beinschilder wurde keine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit festgestellt.

2.7. Geräuschwerte:

Durch den Anbau der Verkleidung wurden keine Abweichungen der Geräuschwerte über den Toleranzwert von 2 dB (A) hinaus festgestellt.

Hersteller: Th. JECKEL Motorradzubehör
6230 Frankfurt 804

Gutachten-Nr.
18 10 02 0987

Typ: 115 A

3. Angaben zum Fahrzeug

3.1. Fahrzeugteile:

Durch den Anbau der Beinschilder ergeben sich keine Behinderungen in der Zugänglichkeit zu Fahrzeugteilen. Deshalb können die serienmäßigen Teile weiterverwendet werden.

3.2. Anbau der Verkleidung:

Die Beinschilder werden mittels eines Halters (Stahlrohr) und Klemmschellen links und rechts an den vorderen Rahmenträgern festgeschraubt.

4. Auflagen und Hinweise

4.1. Auflagen:

Die Kraftradverkleidung vom Typ 115 A darf in der jeweiligen Ausführung nur an die unter Punkt 1.9. aufgeführten Krafträder angebaut werden.

Der Anbau hat nach der mitgelieferten Anbauanweisung zu erfolgen. Letztere ist bei dem Begutachten des umgerüsteten Fahrzeugs gem. §§ 19/21 StVZO den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer vorzulegen.

4.2. Hinweise für den Halter und Fahrer:

Nach Anbau der Verkleidung ist die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nach § 19/2 StVZO erneut zu beantragen. Zu diesem Zweck muß das Fahrzeug einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr vorgeführt werden.